



SCHULORDNUNG

NB: Die Termini *Schüler, Lehrer, Klassenleiter* etc. schließen stets die weibliche Form mit ein.

- **1. Allgemeines**

1.1 Vorbemerkung

Die DEUTSCHE BOTSCHAFTSSCHULE ADDIS ABEBA (DBSAA) ist von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) als eine bis zum Abschlussverfahren der Sekundarstufe I führende deutsche Schule im Ausland anerkannt. Mit der Anerkennung erhält die DBSAA das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die öffentlicher Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus ist die DBSAA als IB-World School zertifiziert und bietet als studienqualifizierenden Abschluss das Gemischtsprachige IB-Diplom (GIB) an.

Wie alle deutschen Schulen im Ausland ist sie als Instrument der auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland zu betrachten. Dieser Tatsache sollen sich alle am Schulleben Beteiligten bewusst sein und danach ihr Wirken und Auftreten im Gastland ausrichten.

- **1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule**

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie einen Einblick in die Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens. Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung



- ethischer Normen und menschlicher Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.
Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

• 1.3 Gliederung der Schule - Abschlüsse

Die DEUTSCHE BOTSCHAFTSSCHULE ADDIS ABEBA ist gegliedert in Grundschule, Orientierungsstufe (Klasse 5), Sekundarstufe I (Klassen 6-10) sowie die Sekundarstufe II (Klassen 11 und 12, GIB-Programm). Die Sekundarstufe I folgt dem Grundsatz der Binnendifferenzierung nach Schularten (Hauptschule, Realschule, Gymnasium). Die Schüler werden schulartspezifisch unterrichtet und bewertet.

Angeschlossen an die Schule ist ein Kindergarten mit Vorschule.

Die Schüler können folgende Abschlüsse bzw. Berechtigungen erwerben:

- den Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9
- den Realschulabschluss am Ende der Klasse 10
- die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10
- das gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) in Klasse 12.

Die Prüfungen zum Abschluss der Sek I finden unter dem Vorsitz des zuständigen Prüfungsbeauftragten der KMK statt.

Die Abschlussprüfung zum GIB unterliegt den Regularien der IB-Organisation. Die Anerkennung des GIB in Deutschland als dem deutschen Abitur gleichwertig erfolgt gemäß Beschluss der KMK in der Fassung vom 2.3.2017.

• 1.4 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.



• 1.5 Weitere Ordnungen

Die Schule erlässt eine Haus- und Pausenordnung, Disziplinarordnung, Konferenzordnung, Versetzungs- und Zeugnisordnung sowie je eine Ordnung für die Mitwirkung von Schülern, Eltern und Lehrern.

Das Abschlussverfahren wird durch die Prüfungsordnungen der KMK und der IBO geregelt.

• 2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

• 2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

• 2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt. Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigten Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.



• 2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt, insbesondere im Rahmen der Schülervertretung (SV), Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen, wie z.B. in der Steuergruppe sowie der Gesamtkonferenz, auch durch Arbeitsgemeinschaften/Projekte können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. zum Erwerb sozialer Kompetenz).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

• 3. Eltern und Schule

• 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in die für sie relevanten Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Gesamtelternversammlungen und Klassenelternabende vor. Letztere werden von den gewählten Elternvertretern in Absprache mit den Klassenlehrern einberufen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Von Mitteilungen der Schule und den Zeugnissen ihrer Kinder haben die Erziehungsberechtigten Kenntnis zu nehmen und dies, soweit gefordert, durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt und für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird. Sie haften für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe aller dem Schüler anvertrauten Leihgaben der Schule.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Einzelheiten zur Höhe der Schulgebühren, Antrag auf Schulgeldermäßigung, Zahlungsfristen und -modalitäten werden den Eltern jährlich vor Ende des laufenden Schuljahres verbindlich durch die Schulverwaltung mitgeteilt.

Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, können die betreffenden Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.



• 3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgerufen, dem DEUTSCHEN SCHULVEREIN IN ÄTHIOPIEN beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung des Elternbeirats.

• 4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

• 4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise, insbesondere der Staatsangehörigkeit des Kindes, sind bei der Anmeldung vorzulegen. Näheres dazu steht in den jährlich aktualisierten „Allgemeinen Informationen zum Schuljahr“.

• 4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet ausschließlich der Schulleiter. Falls zusätzliche Informationen, insbesondere über den Leistungsstand des Kindes, notwendig sind, wird ein Aufnahmetest unter Hinzuziehung von Fachlehrern durchgeführt. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Bei Aufnahme ist das zuletzt erworbene Zeugnis vorzulegen.

Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden in der Regel nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss entschieden und den deutschen zuständigen Stellen zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Aufnahme des Schülers werden für die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich; sie wird ihnen zusammen mit der Haus- und Pausenordnung und dem Informationsblatt für das jeweilige Schuljahr gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Die Abmeldung eines Schülers nehmen die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vor. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis. Zeugnisse werden erst ausgehändigt, wenn das Schulgeld vollständig bezahlt ist und alle Leihgaben an die Schule ordnungsgemäß zurückgegeben sind.



• 4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
 - von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
 - aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.
- Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

• 5. Schulbesuch

• 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit hält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

• 5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler innerhalb von drei Schultagen eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bei Fehlen über einen längeren Zeitraum entscheidet die Klassenkonferenz, ob und in welchem Umfang eine Leistungsbeurteilung möglich ist.

• 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, sofern der Urlaub nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien beantragt wird. In allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubung für längere Zeit und insbesondere für jegliches Fehlen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien ist nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen des Schülers. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die



Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

• 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht angeboten werden kann, sind die Schüler zum Besuch dieses Unterrichts verpflichtet.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag, der sich auf Glaubens- und Gewissensgründe beruft, von den Eltern, bei Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Falls anstelle des herkömmlichen Religionsunterrichts das Fach Ethik angeboten wird, muss unabhängig von der Konfession des Schülers am Ethikunterricht teilgenommen werden.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schul- oder Vertrauensarzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Diese Befreiung gilt längstens für die Dauer eines Schuljahres.

• 6. Hausaufgaben, Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen, Versetzung

• 6.1 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

• 6.2 Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilungen seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen.

— Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung —
Anerkannte Deutsche Auslandsschule mit Kindergarten | Primarstufe | Sekundarstufe I & II / gemischtsprachiges „International Baccalaureate“



erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu den Leistungen Anderer in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein.

Leistungsfeststellungen müssen grundsätzlich entsprechend der Schulart des Schülers getroffen werden und den unterschiedlichen Anforderungsbereichen I, II und III Rechnung tragen.

• 6.3 Noten

Die Leistungsbewertung in der Grundschule erfolgt als Kompetenz-Rasterzeugnisse, ergänzt durch Noten analog zur Sekundarstufe. Einzelheiten regelt die Grundschule intern.

Die Schülerleistungen werden in der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe I nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet.

Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;



ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

In der GIB-Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung nach den Vorgaben der IBO in den Stufen 1 (niedrigste) bis 7 (höchste Bewertung).

• 6.4 Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Die Rahmenbedingungen werden von der Gesamtkonferenz festgelegt. Die Gewichtung mündlicher und schriftlicher Leistungen folgt den Beschlüssen der Fachkonferenzen.

• 6.5 Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und werden differenziert nach den Anforderungsniveaus der jeweiligen Schulart gestellt und bewertet. Die Schulleitung prüft die Vorschläge der Fachkonferenzen und legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches endgültig fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

In der Orientierungsstufe und Sekundarstufe I kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Ist der Durchschnitt einer Klassenarbeit schlechter als 4,0, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.



• 6.6 Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Klassenkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Die Bestimmungen über Täuschungshandlungen in der Prüfungsordnung des Abschlussverfahrens bleiben davon unberührt.

• 6.7 Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die gültige, durch den BLASchA genehmigte Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt.

• 7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt.

Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.



• 8. Aufsichtspflicht und Haftpflicht der Schule

• 8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

• 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

• 9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

An vom Schulvereinsvorstand angeordneten Untersuchungen durch den Schularzt haben alle Schüler teilzunehmen.

• 10. Schuljahr, Schulfahrten

• 10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.



• 10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

• 11. Bestimmung über volljährige Schüler

Für volljährig gewordene Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere, wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

• 12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

• Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.09.1998 nach Genehmigung durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (AZ: - II C - 8933 vom 06.11.1998) in Kraft.

Aktualisierte Fassung vom 14.6.2017 tritt mit Beginn des Schuljahres 2017-18 in Kraft vorbehaltlich einer Genehmigung durch den BLASchA.